

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 26.01.1990 (BGBl. I S. 133), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 22.01.1991 (BGBl. I S. 58), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende, mit Schreiben der Stadt Neuburg vom 10. Nov. 1993 der Regierung von Oberbayern zur Anzeige vorgelegte

Satzung

zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes Bittenbrunn Nr. 5

"Laisacker II"

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung erstreckt sich mit Ausnahme von § 6 dieser Satzung auf den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nördlich der Auschlößlstraße.
- 2) § 6 dieser Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- 3) Im übrigen gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes in der derzeit gültigen Fassung

§ 2

Zusätzliche überbaubare Fläche:

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 107/1 Tfl., 111 Tfl., 138 Tfl., 140 Tfl. und 141 Tfl. Gemarkung Bittenbrunn wird eine zusätzliche überbaubare Fläche zur Errichtung eines Einfamilien- oder Doppelhauses ausgewiesen.

§ 3

Straßenquerschnitte:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ändern sich die Straßenquerschnitte wie folgt:

Geplante Erschließungsanlage zwischen "Am Aufleck" und der Roßstallstraße:

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Fahrbahnbreite: | 5,0 m |
| Gehweg: | 1,5 m (Nordseite) |
| Schotterstreifen: | 0,5 m (Südseite) |
| privater Pflanzstreifen: | 2,0 m (Südseite) |

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Auschlöblstraße:

| | |
|--------------------------|-------------------|
| Fahrbahnbreite: | 5,5 m |
| Gehweg: | 1,5 m (Ostseite) |
| öffentl. Pflanzstreifen: | 2,0 m (Westseite) |

Bestehende Verbindungsstraße zwischen "Am Aufleck" und der Roßstallstraße:

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Fahrbahnbreite: | 5,5 m |
| Gehweg: | 1,5 m (Ostseite) |
| Priv. Pflanzstreifen: | 2,0 m (Westseite) |

§ 4

Öff. Grünfläche/Feldweg/Ortsrandeingrünung:

- 1) Die im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplanes ausgewiesene öffentliche Grünfläche entfällt ersatzlos.
- 2) Der entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes von der Roßstallstraße bis zur Auschlöblstraße ausgewiesene Feldweg entfällt.
- 3) An der Ostseite des Bebauungsplanes wird die zwischen der Roßstallstraße und der Auschlöblstraße verlaufende private Ortsrandeingrünung auf eine Breite von 9 m verbreitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ändert sich in diesem Bereich nicht.

§ 5

Grünordnung:

- 1) Die entlang der Erschließungsstraßen vorgesehenen privaten Pflanzstreifen sind mit heimischem Laub- und Strauchgehölz zu bepflanzen.
- 2) Die an der Ostseite zwischen der Auschlöblstraße und der Roßstallstraße verlaufende private Ortsrandeingrünung ist ebenfalls mit heimischem Laub- und Strauchgehölz entsprechend § 8 Abs. 1 der rechtsverbindlichen Satzung zu bepflanzen.

§ 6

Grundwasserschutz:

- 1) Garagenzufahrten dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur so befestigt werden, daß das anfallende Regenwasser versickert werden kann. Jetonierte oder asphaltierte Flächen sind nicht zulässig.
- 2) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser, soweit technisch und rechtlich möglich, zu versickern.

§ 7

Einfriedungen:

Die Errichtung von Einfriedungen im Bereich der privaten Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraßen ist ab der Fahrbahnkante bzw. der Schotterstreifenkante möglich.

§ 8

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in kraft.

Neuburg a.d. Donau, 18. März 1994
Stadt Neuburg a.d. Donau

Huniar
(Huniar)

Oberbürgermeister

